

URNr. 1921 R/2017

vom 05. April 2017

SB: NR/Ja

Satzungsbescheinigung gemäß § 181 AktG

Zur nachstehenden Satzung der Firma

Mensch und Maschine Software SE

mit dem Sitz in Weßling, Landkreis Starnberg

bescheinige ich, Notar, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 24. Februar 2017 über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

München, den 05. April 2017



Rasso Rapp

Notar

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma
Mensch und Maschine Software SE.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wessling.

§ 2

Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen Entwicklung und Vertrieb von Computersoftware, Service und Schulung tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an gleichartigen Unternehmen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Grundkapital, Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 16.683.174,--.
Es ist eingeteilt in 16.683.174 Stückaktien.
2. Das Grundkapital wird erbracht durch Formwechsel der Mensch und Maschine Software AG, Wessling.

§ 6

Bedingtes Kapital

1. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.161.515,00 durch Ausgabe von bis zu 3.161.515 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Mai 2013 in der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2014 modifizierten Fassung von der Gesellschaft bis zum 15. Mai 2018 begeben werden, von ihrem Wandel- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen sowie die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

§ 7

Genehmigtes Kapital

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 15. Mai 2018 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 7.063.956,-- durch Ausgabe von bis zu 7.063.956 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
 - um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft auszugeben;
 - wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.
2. Im Falle der Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.
3. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

§ 8

Inhaberaktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Verwaltungsrat. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Verwaltungsrat

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.
2. Der Verwaltungsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit. Für die Vorbereitung und Ausführung von Hauptversammlungsbeschlüssen gilt § 83 AktG entsprechend; der Verwaltungsrat kann einzelne damit verbundene Aufgaben auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen.
3. Der Verwaltungsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung vertreten.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt - soweit die Hauptversammlung nicht Abweichendes bestimmt - für die Zeit bis zur

Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedern können für ein bestimmtes oder für mehrere Verwaltungsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Verwaltungsrat ein, wenn das Verwaltungsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheidet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.
5. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Verwaltungsratsvorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 11

Verwaltungsratsvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Verwaltungsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, die den Verwaltungsrat neu gewählt hat, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgt unmittelbar nach Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in das Handelsregister.

2. Scheidet der Verwaltungsratsvorsitzende oder der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende während der Amtszeit aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsratsvorsitzende beruft mindestens alle drei Monate eine Sitzung des Verwaltungsrats ein. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen.
2. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Verwaltungsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch gefasst werden, wenn dies z.B. wegen der Dringlichkeit einer Beschlussfassung erforderlich ist, oder wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren der Beschlussfassung widerspricht.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, in dem sie durch anwesende Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
4. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.
5. Der Verwaltungsrat gibt sich im übrigen eine Geschäftsordnung.

6. Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden namens des Verwaltungsrats von dem Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 13

Vergütung

1. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält außer der Erstattung seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 8.000,- - zahlbar innerhalb einer Woche nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält das Doppelte dieser Vergütung. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrats zugleich geschäftsführender Direktor ist, erhält dieses Mitglied des Verwaltungsrats keine Vergütung. Die Gesellschaft gewährt den Verwaltungsratsmitgliedern angemessenen Versicherungsschutz; insbesondere schließt die Gesellschaft zugunsten der Verwaltungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (sog. Director's and Officers-Versicherung) ab, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwaltungsratsstätigkeit in angemessenem Umfang abdeckt.
2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält die evtl. auf den Auslagensatz bzw. die Verwaltungsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuer erstattet, soweit das Verwaltungsratsmitglied berechtigt ist, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausübt.
3. Einem während des Geschäftsjahres eintretenden oder ausscheidenden Mitglied des Verwaltungsrats wird die Vergütung zeitanteilig gewährt.

§ 14

Geschäftsführende Direktoren

1. Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
2. Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden. Ein geschäftsführender Direktor, der gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Gesetzlich dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben können nicht auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen werden.
4. Der Verwaltungsrat erlässt für die geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung. Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, die Anweisungen des Verwaltungsrats zu befolgen, insbesondere die Geschäftsordnung zu beachten.
5. Die geschäftsführenden Direktoren vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Herr Adi Drotleff ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein geschäftsführender Direktor vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass mehreren oder allen geschäftsführenden Direktoren Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB für den Fall der Mehrfachvertretung erteilt wird.

IV. Hauptversammlung

§ 15

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet an deren Sitz oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
2. Die Hauptversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen.
3. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung durch Vorlage eines besonderen Nachweises ihres Anteilsbesitzes unter der in der Einladung bezeichneten Adresse bei der Gesellschaft anmelden. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes bedarf der Textform (§ 126 b BGB) und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Er ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen und muss der Gesellschaft unter Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der Frist nach § 123 Abs. 3 AktG zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.
5. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 16

Durchführung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrats, sofern dieser nicht zugleich geschäftsführender Direktor ist. Ist dieser zugleich geschäftsführender Direktor, leitet die Hauptversammlung der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Verwaltungsrat einen Dritten zum Versammlungsleiter. Der Dritte muss mit den Aufgaben eines Versammlungsleiters einer Hauptversammlung hinreichend betraut sein und über umfangreiche Erfahrungen als Versammlungsleiter von Hauptversammlungen verfügen. Ein geschäftsführender Direktor oder der beurkundende Notar dürfen nicht zum Versammlungsleiter bestimmt werden.
2. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
3. Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsvorlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren. Er kann eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.

§ 17

Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
3. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.
4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

V.Jahresabschluss

§ 18

Jahresabschluss

1. Die geschäftsführenden Direktoren haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.
Zugleich haben die geschäftsführenden Direktoren dem Verwaltungsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen wollen. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet ist, gelten Satz 1 bis 3 für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend.
2. Nach Eingang des Berichts des Verwaltungsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Verwaltungsrat unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

VI.Schlußbestimmungen

§ 19

Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein sollten, lasst dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.

§ 20

Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Umwandlung bis zu einem Betrag von EUR 15.338,76 sowie die Kosten der Umwandlung in die Rechtsform der SE bis zu einem Betrag von EUR 30.000,—.